

## Dispensationen – Merkblatt

### 1. Allgemeines

Der Besuch des Unterrichts ist auf allen Stufen obligatorisch. Die Eltern melden ihr Kind bei jedem Fernbleiben (Krankheit, Unfall usw.) vor Unterrichtsbeginn direkt bei der Lehrperson ab.

Auf der Kindergartenstufe melden die Eltern ihr Kind telefonisch ab. Die Telefonnummern sind auf unserer Homepage unter: [www.schule-feuerthalen.ch/Organisation/Standorte](http://www.schule-feuerthalen.ch/Organisation/Standorte) aufgelistet.

Auf der Primar- oder Sekundarstufe melden die Eltern ihr Kind über die Funktion «Absenz» in der App «KLAPP» vom Unterricht ab.

Jokertage

Jedes Kind hat Anrecht, zwei Tage pro Schuljahr dem Unterricht fernzubleiben. Die Eltern teilen den Bezug vorgängig der Lehrperson mit, siehe separates Reglement Jokertage.

Sind zusätzliche Absenzen vorhersehbar, muss ein Gesuch um Dispensation über die Klassenlehrperson an die Schulleitung gestellt werden. Für eine Dispensation müssen wichtige Gründe vorliegen: beispielsweise aussergewöhnliche Anlässe im persönlichen Umfeld.

Dauert eine Dispensation länger als zwölf Wochen, melden die Eltern ihr Kind von der Schule ab.

### 2. Gesetzliche Grundlagen

Grundsätzlich gilt für die Dispensationen die Volksschulverordnung §29

1. Die Gemeinden dispensieren Schülerinnen und Schüler aus zureichenden Gründen vom Unterrichtsbesuch. Sie berücksichtigen dabei die persönlichen, familiären und schulischen Verhältnisse.
2. Dispositionsgründe sind insbesondere:
  - a. Ansteckende Krankheiten im persönlichen Umfeld der Schülerin und Schüler,
  - b. Aussergewöhnliche Anlässe im persönlichen Umfeld der Schülerin und Schüler,
  - c. Hohe Feiertage oder besondere Anlässe religiöser oder konfessioneller Art,
  - d. Vorbereitung und aktiven Teilnahme an bedeutenden kulturellen und sportlichen Anlässen,
  - e. Aussergewöhnlicher Förderbedarf von besonderen künstlerischen und sportlichen Begabungen,
  - f. Schnupperlehren und ähnliche Anlässe für die Berufsvorbereitung.
3. Die Dispensation von einzelnen Fächern ist nur ausnahmsweise und bei Vorliegen besonderer Umstände möglich.

Jokertage: siehe Volksschulverordnung §30.

### 3. Dispositionsgesuche

Die Eltern reichen mindestens zwei Wochen im Voraus das Formular «Dispositionsgesuch für Schülerinnen und Schüler» der Klassenlehrperson ein. Die Schulleitung berücksichtigt bei der Genehmigung von unterrichtsfreien Tagen persönliche, familiäre und schulische Verhältnisse (Lernstand, Lernfähigkeit, Verhalten des Kindes). Bei Bedarf können Auflagen über das Nachholen von verpasstem Lernstoff gemacht werden.

Nicht zulässige Begründungen für Dispositionsgesuche sind: Ferienverlängerungen wegen günstigeren Flugtickets oder weniger Verkehr auf den Strassen.

#### 4. Hohe religiöse Feiertage

Für hohe religiöse Feiertage muss kein Jokertag eingereicht werden. Die Eltern teilen der Klassenlehrperson die Absenz mindestens einen Tag im Voraus mündlich oder schriftlich mit. Betrifft die Absenz mehr als einen Tag, wird das Gesuch mindestens zwei Wochen im Voraus über das Formular «Dispensationsgesuch für Schülerinnen und Schüler» eingereicht.

#### 5. Dispensation vom Schwimm- und Sportunterricht wegen Krankheit/Unfall

Für die Dispensation einzelner Schwimm- oder Sportlektionen aus gesundheitlichen Gründen (Erkältung, Verletzung usw.) genügt eine von den Eltern unterschriebene, schriftliche Begründung. Die Schülerin oder der Schüler nimmt die Begründung am Tag des Unterrichts mit und begleitet die Klasse ins Schwimmbad oder Turnhalle als Zuschauer. Es liegt in der Kompetenz der Lehrperson, die Schülerin oder den Schüler auch anderweitig zu beschäftigen.

Die Schulleitung kann ein Arztzeugnis verlangen.

#### 6. Dispensation von einzelnen Fächern

Die Dispensation von einzelnen Fächern ist nur ausnahmsweise und bei Vorliegen besonderer Umstände, wenn der künftige Schullaufbahnerfolg eines Kindes akut gefährdet ist, möglich. Die Schulleitung kann im Einzelfall, und in Absprache mit den Eltern und der Lehrperson, eine Schülerin oder einen Schüler von einzelnen Fächern freistellen. Während dieser Lektionen sollen Kompetenzen in anderen Bereichen gefördert werden.

#### 7. Dispensation von Sporttalenten

Sporttalente können gemäss Empfehlungen des Sportamts Kanton Zürich und dem Volksschulamt von gewissen Lektionen freigestellt werden (i.d.R. Sportunterricht). Die Nachwuchssportlerinnen und –sportler sind in Verbandsförderprogrammen erfasst und werden gezielt gefördert. Sie haben aufgrund ihres hohen Trainingsaufwands und Teilnahme an Wettkämpfen besondere Bedürfnisse.

Nebst den Eltern spielen die Trainerin oder der Trainer sowie die Lehrperson eine entscheidende Rolle im Umgang mit Sporttalenten. Ein Dispensationsgesuch soll deshalb durch die Eltern, in Absprache mit der Trainerin oder dem Trainer (mit schriftlicher Empfehlung) und der Lehrperson an die Schulleitung eingereicht werden.

Feuerthalen, 1. November 2024

Die Schulleitung

|                                                 |                             |
|-------------------------------------------------|-----------------------------|
| Merkblatt Dispensation<br>Gültig ab: 01.11.2024 | Registratur: 07.01 Handbuch |
| Verantwortlich: Schulleitung                    | Dispensationen Merkblatt    |